

# **Beschlussprotokoll**

Über die öffentliche Sitzung  
**des Gemeinderats Efringen-Kirchen**  
**am 18.07.2022**

im Sitzungssaal des Rathauses Efringen-Kirchen

## **TOP 2**

### **Biotopverbundplanung, Vorstellung durch LEV**

Der Gemeinderat fasste folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Biotopverbundplanung in enger Abstimmung mit Landratsamt und LEV fortzuführen und nötigenfalls Fördergelder zu beantragen.

**Der Beschluss erfolgte einstimmig.**

## **TOP 3**

### **Einbeziehungssatzung Maugenhard; Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat fasste folgenden **Beschluss**:

Zur Weiterführung des Planverfahrens zur Einbeziehungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften „Maugenhard“ beantragt die Verwaltung, folgendes zu beschließen:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Anregungen in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt.
2. Die Ergänzungssatzung und die örtlichen Bauvorschriften „Maugenhard“ werden in der Fassung vom 18.07.2022 nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

**Der Beschluss erfolgte einstimmig.**

#### **TOP 4**

##### **Gerätehaus FFW Efringen-Kirchen, Vorstellung weiteres Vorgehen**

Der Gemeinderat fasste folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat billigt das Vergabeverfahren und weist die Verwaltung an sowohl die notwendigen weiteren Schritte im Vergabeverfahren durchzuführen als auch dem Gemeinderat regelmäßig Bericht zu erstatten.

**Der Beschluss erfolgte einstimmig (1 Enthaltung).**

#### **TOP 5**

##### **Beschluss über die Annahme von Spenden im 1. HJ 2022**

Der Gemeinderat fasste folgenden **Beschluss**:

- a) Die vorläufig angenommenen Geldspenden lt. Spendenliste bis zu 100 € 01/2022 Nr. 1 bis 10 in Höhe von **895,95 €** werden gem. § 78 Abs. 4 GemO durch Gemeinderatsbeschluss angenommen.
- b) Die vorläufig angenommenen Geldspenden lt. Spendenliste ab 100 € 01/2022 Nr. 1 bis Nr. 10 in Höhe von **8654,00 €** werden gem. § 78 Abs.4 GemO durch Gemeinderatsbeschluss angenommen.

**Der Beschluss erfolgte einstimmig.**

#### **TOP 7**

##### **Bürgermeisterwahl**

##### **a) Festsetzung des Wahltags für die Bürgermeisterwahl 2022**

Der Gemeinderat fasste folgenden **Beschluss**:

Als Wahltag für die Bürgermeisterwahl wird der 6. November 2022 festgesetzt, eine etwaige Neuwahl ist am 27. November 2022 durchzuführen.

**Der Beschluss erfolgte einstimmig.**

**b) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist von Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl und einer etwaigen Neuwahl**

Der Gemeinderat fasste folgenden **Beschluss**:

Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl am 6. November 2022 wird auf Montag, 10. Oktober 2022, 18:00 Uhr und im Falle einer Neuwahl auf Mittwoch, 9. November 2022, 18:00 Uhr festgesetzt.

**Der Beschluss erfolgte einstimmig.**

**c) Festlegung des Zeitpunkts der Stellenausschreibung für die Wahl des Bürgermeisters am 6. November 2022**

Der Gemeinderat fasste folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Stellenausschreibung für die Bürgermeisterwahl am Freitag, 26. August 2022, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg zu veröffentlichen. Reservetermin im Falle einer notwendigen Korrektur ist Freitag, 2. September 2022. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde und im nächsten Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Der Text der Stellenausschreibung lautet wie folgt:

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Efringen-Kirchen (ca. 8.650 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des Amtsinhabers zum 3. Februar 2023 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 6. November 2022, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 27. November 2022, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger(m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, 10. Oktober 2022 um 18:00 Uhr, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Efringen-Kirchen, zu Hd. des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder sie sind spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohnsitzgemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Amtliche Vordrucke können von den Bewerbern (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung bei der Gemeindeverwaltung Efringen-Kirchen, Hauptamt, Hauptstraße 26, 79588 Efringen-Kirchen, kostenfrei angefordert werden.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 7. November 2022 und endet am Mittwoch, 9. November 2022 um 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ersten Wahl.

Ort und Zeitpunkt einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber (m/w/d) gemäß § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

**Der Beschluss erfolgte einstimmig.**

**d) Beschluss über die Durchführung einer öffentlichen  
Bewerbervorstellung für die Bürgermeisterwahl am 6. November 2022  
und einer eventuellen Neuwahl am 27. November 2022**

Der Gemeinderat fasste folgenden **Beschluss**:

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO kann den zugelassenen Bewerbern für die Bürgermeisterwahl am 6. November 2022 Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Der Termin für diese öffentliche Versammlung wird festgelegt auf Montag, 24. Oktober 2022, 20:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle in Efringen-Kirchen.

Die Versammlung findet nicht statt, wenn nur ein Bewerber (m/w/d) zur Wahl zugelassen wurde.

Im Falle einer eventuell erforderlichen Neuwahl ist eine öffentliche Bewerbervorstellung nur durchzuführen, wenn neue Bewerber vorhanden sind. Der Termin für diese Vorstellung wird festgelegt auf Donnerstag, 17. November 2022, 20:00 Uhr, in der Mehrzweckhalle in Efringen-Kirchen.

Auch diese Versammlung findet nicht statt, wenn nur ein Bewerber (m/w/d) zur Wahl zugelassen wurde.

Die weiteren Details und den Ablauf der Versammlungen beschließt der Gemeindewahlausschuss.

**Der Beschluss erfolgte einstimmig.**

**e) Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am  
6. November 2022 und eine etwaige Neuwahl**

Der Gemeinderat fasste folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Personen im Wege der Einigung in den Gemeindewahlausschuss zu wählen.

**Der Beschluss erfolgte einstimmig.**